

BAUTECHNIK

Österreichische technische Zulassung

4. Neufassung

Zulassungsgegenstand:

DEHOUST Öllagerbehälter mit
Auffangwanne aus Stahlblech
(PE-K 720 I und PE-K 1000 I)



Land Salzburg

Für unser Land!

LANDESBAUDIREKTION

HOCHBAU



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2061-51/6/22/2-2011

BETREFF

Österreichische technische Zulassung - 4. Neufassung

DATUM

30.05.2011

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 4191

hochbau@salzburg.gv.at

Dipl.-Ing.(FH) Nina Übleis

TEL +43 662 8042 4462

Zulassungsgegenstand: DEHOUST-Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech (PE-K 720 I und PE-K 1000 I)

Antragsteller: Firma DEHOUST GmbH
Gutenbergstraße 5-7
D-69181 LEIMEN

Geltungsdauer: 31. Mai 2014

Rechtsgrundlagen: Salzburger Bauproduktengesetz 1995 (LGBI. Nr. 11/1995 idgF) sowie die Bauprodukte-Zulassungsverordnung 1997 (LGBI. Nr. 41/1997 idgF)

Erstzulassung: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
BauH-A/Zert-100771/7-1999/Mic/BB vom 7.4.1999

TEIL A - TECHNISCHE BESCHREIBUNG, LEISTUNGSMERKMALE UND PRÜFBESTIMMUNGEN

1.	Technische Beschreibung	
1.1	Behälter	4
1.2	Anschluss- und Verbindungssystem	5
1.3	Behälter-Werkstoffe	6
1.4	Herstellerwerk	7
1.5	Herstellungsverfahren	7
1.6	Diverse Zeichnungen	9
2.	Leistungsmerkmale	25
3.	Prüfbestimmungen	28
3.1	Allgemeines	28
3.2	Herstellung der Werkstoffe	29
3.3	Herstellung der Behälter	30
3.4	Rohrleitungen und Armaturen	31
3.5	Gewährleistung der Maß- und Güteeigenschaften	32
3.5.1	Eigenüberwachung	32
3.5.2	Fremdüberwachung	33
3.6	Auslieferung der Behälter	34

TEIL B - VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN

1.	Technischer Teil	
1.1	Anwendungsbereich	36
1.2.	Bestimmungen für Lagerräume	36
1.3.	Aufstellung der Behälter	37
1.4.	Anwendung der Rohrleitungen und Armaturen	39
1.5.	Bestimmungen für den Betrieb	39
1.6.	Bescheinigungen für die Behörde	40
2.	Rechtliche Bestimmungen	41
3.	Verfahrenskosten	42
4.	Rechtsgrundlagen	42
	Verteiler	43

TEIL A (Technische Beschreibung, Leistungsmerkmale und Prüfbestimmungen)

1. Technische Beschreibung

1.1 Behälter:

Die gegenständlichen "DEHOUST-Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech" (PE-K 720 I und PE-K 1000 I) dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl "extra leicht" (HEL) nach ÖNORM C 1109 und Dieselkraftstoffen nach ÖNORM EN 590 sowie für Motor- und Getriebeöle der Gefahrenklasse A III, mit Flammpunkt über 55°C, letztere allerdings nur in Einzelbehältern.

Die Behälter bestehen aus einem Kunststoffinnenbehälter (Polyethylen) und aus einer Auffangwanne aus beidseitig verzinktem Stahlblech mit Deckel und stellen somit eine „Tank-Wannen-Kombination“ dar.

Die Innenbehälter werden im Extrusionsblasverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse hergestellt. In der Längsmittelachse der Behälteroberseite befinden sich vier Anschlussstutzen. Es handelt sich hierbei um Gewindestutzen, die beim Blasvorgang mit angeformt werden.

Die Kunststoffbehälter sind werksmäßig mit einer Auffangwanne aus beiderseits verzinktem Stahlblech umgeben, welche als geschlossene Außenummantelung ausgebildet ist. Die Auffangwanne besteht aus einem Mantel, dem Boden und einem Deckel. Im Deckel befinden sich fünf Öffnungen. Vier Öffnungen sind für das Durchstecken der Anschlussstutzen, die fünfte Öffnung an der Ecke dient für das Leckanzeigegerät.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmuttern, Verschlusskappen und entsprechenden Dichtungen ausgeliefert. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten eigene Tragegriffe angebracht. Die Behälter werden auf ein Fußgestell mit verzinktem Stahl aufgestellt. Für den Versand werden die Behälter durch das Anbringen eines Transportschutzes entsprechend gesichert.

Die Behälter sind zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet.

1.2 Anschluss- und Verbindungssystem (Rohrleitungen und Armaturen):

Beim Anschluss- und Verbindungssystem handelt es sich um ein aus Metall gefertigtes Befüll-System mit der Bezeichnung „NA-04“ für die Reihenaufstellung bzw. „NA-07“ für die Block-, Winkel- oder Eckaufstellung, hergestellt von der Firma Bayerischer Behälterbau Stefan Nau GmbH & Co. Es setzt sich zusammen aus werkseitig vormontierten T-Stücken mit Rändelmutter, Buchsen und Überwurfmutter, O-Ring, Druckring und Gewindekappe sowie Rohraufnahme mit Tauchrohr.

1.2.1 Füllleitung:

Die Füllleitung besteht aus verzinkten Stahlrohren DN 50. Der Durchmesser der Stauscheibe beträgt 12 mm beim Befüllsystem „NA-04“ (Reihenaufstellung) und 7 mm beim Befüllsystem „NA-07“ (Block-, Winkel- oder Eckaufstellung). Es wird auch das System "DE-A-01" mit integriertem nicht kommunizierendem Entnahmesystem verwendet.

1.2.2 Entlüftungsleitung:

Die Entlüftungsleitung besteht aus Kunststoffrohren und T-Stücken DN 40.

1.2.3 Entnahmesystem:

Bei der Reihenaufstellung besteht das nicht kommunizierende Entnahmesystem (Typ „WK II“) aus einer Grundentnahmeeinheit mit Alu-Entnahmerohr 10 x 1 mm mit Grenzwertgeber Typ 233, Fabrikat Keller KG. Bei der Block-, Winkel- oder Eckaufstellung besteht das nicht kommunizierende Entnahmesystem aus einer Grundentnahmeeinheit mit Alu-Entnahmerohr 12 x 1 mm als Einstrangsystem mit Grenzwertgeber Typ 12K/14NK, Fabrikat Afriso.

Das Entnahmesystem ist als Einstrangsystem auszubilden bzw. ein vorhandener Rücklaufstrom direkt in den Vorlauf einzuspeisen. Es ist nicht kommunizierend, ein Füllstandsausgleich findet daher nicht statt.

1.2.4 Füllstandsanzeiger:

In das R2"-Gewinde der werkseitig in den ersten Stutzen eines jeden Tanks eingesetzten Buchse wird der Füllstandsanzeiger eingeschraubt.

Im Sichtfenster des Füllstandsanzeigers wird die durch den Schwimmer vorgegebene Füllsituation angezeigt, entweder durch Direktanzeige des Inhalts in Litern oder durch Vergleichswerte mittels einer am Tank angebrachten Tabelle.

1.2.5 Einrichtung zur Leckkontrolle (Leckanzeigegerät)

Da bedingt durch die Bauart des Behälters eine Sichtkontrolle des Wannenbodens nicht möglich ist, wird in der vorderen rechten Deckecke werkseitig eine Einrichtung zur Leckkontrolle eingesetzt. Diese gibt optisch oder gegebenenfalls akustisch Alarm, wenn sich im Zwischenraum von Wanne und Innenbehälter Öl befindet.

Zur Anwendung gelangt die Leckagesonde „LS-03/“ (Schwimmerprinzip) der Fa. Afriso.

1.3 Behälter-Werkstoffe:

1.3.1 Formmasse der Innenbehälter:

Die Formmasse der Innenbehälter besteht aus hochmolekularem Niederdruck - Polyethylen (PE-HD). Es wird von den angeführten Firmen unter folgenden Typenbezeichnungen hergestellt:

- a) **Lupolen 4261 AG UV** Firma Basell Polyolefine GmbH, Kehl
- b) **Rigidex HM 4560 UA** Firma BP Chemicals, Großbritannien

1.3.2 Werkstoffe der Stahlauffangwanne:

Die Stahlteile bestehen aus 1 mm dickem, feuerverzinktem Stahlblech DX 51D + Z 275 für den Mantel und DX 53D + Z 275 für den Stirnteil (nach ÖNORM EN 10346). Die Schichtdicke der Verzinkung beträgt beiderseits mindestens 275 g/m².

1.4 Herstellerwerk:

Die Fertigung sowohl der geblasenen Innenbehälter als auch der Stahlblechbehälter erfolgt im Werk Leimen, D-69181 Leimen, Gutenbergstraße 5-7.

1.5 Herstellungsverfahren:

1.5.1 Kunststoffinnenbehälter:

Die Fertigung der Innenbehälter erfolgt in Großblasmaschinen, wobei die Formmasse unter Beimischung von Rücklaufmasse (max. 30 %) durch Extruder in einen Staukopf extrudiert wird, worin die Schmelze durch eine automatische Temperatur-Überwachung auf der erforderlichen Temperatur gehalten wird.

Nachdem das Füllvolumen im Staukopf erreicht ist, wird die Schmelze mittels Hydraulikkolben und Wanddickensteuerung schlauchförmig ausgestoßen. Der Schlauch wird mit Schließbalken geschlossen und zu einem Ballon aufgeblasen, welcher sich an die Wandung des sich schließenden Werkzeuges anlegt.

Nachdem das wassergekühlte Werkzeug geschlossen ist, erfolgt ein weiteres Aufblasen des Behälters unter Luftdruck über die in das Werkzeug hineinragende Blasdorne, die zugleich die Ausformung der Öffnungen für die Gewindestutzen bewirken. Nach Ablauf der erforderlichen Kühlzeit öffnet sich das Werkzeug zur Entnahme des fertigen Innenbehälters.

Der Produktionsablauf erfolgt bis zur Entnahme des fertigen Behälters vollautomatisch. Die Maschineneinstellenden werden im Laufe des Tages mehrfach überprüft. Die beim Verschließen des Schlauches entstehenden Abquetschlinge werden von den Behältern entfernt und zu Mahlgut (Rücklaufmasse) verarbeitet.

Durch Sichtprüfung und Wanddickenkontrolle mittels Ultraschall-Messgerät wird die einwandfreie Beschaffenheit des PE-Innenbehälters geprüft.

Wahlweise wird der Innenbehälter durch eine nachträgliche Offline-Fluorierung als Diffusionssperre gegen Ölgeruch behandelt („PE-PLUS“-gekennzeichnet).

1.5.2 Außenbehälter aus Stahlblech:

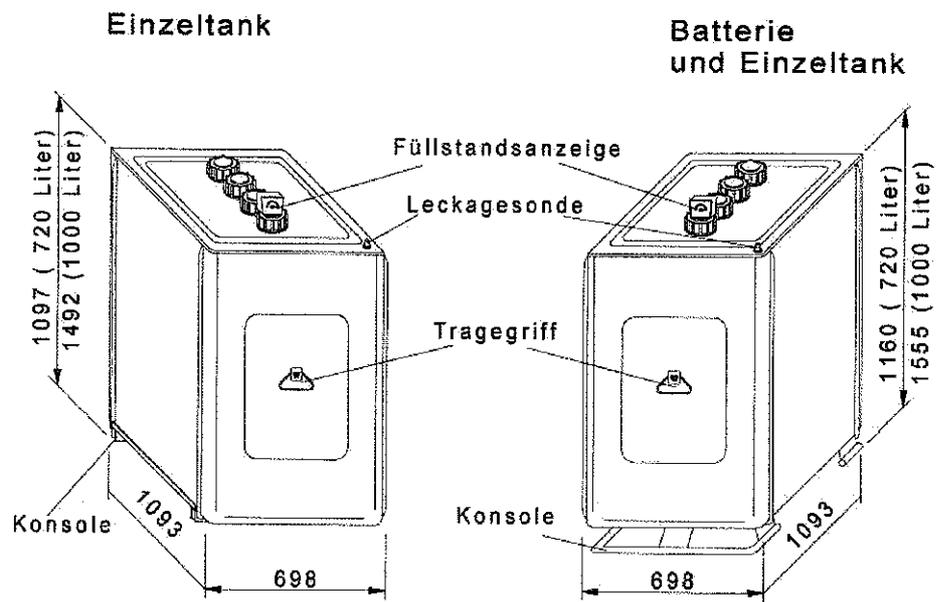
Der Außenbehälter wird im Tiefziehverfahren aus beidseitig verzinkten Blechzuschnitten gepresst. Durch die Kombination von Tiefzieh- und Stanzwerkzeug werden dabei gleichzeitig die erforderlichen Öffnungen (für die Durchführung der Innenbehälterstützen und der Leckanzeige) in den Behälterdeckel gestanzt. An die Behälterstirnseiten wird jeweils ein Tragegriff durch Punktschweißen angebracht.

Die Seitenwände und der Boden, ebenfalls aus beidseitig verzinktem Blech, werden vollautomatisch auf einer eigens dafür vorgesehenen Fertigungsstraße hergestellt. Hierbei wird von einem drehbar gelagerten Coil eine entsprechende Länge abgestochen, in einem weiteren Arbeitsgang die für das spätere Rollnahtschweißen notwendigen Schweißflansche abgekantet und anschließend das Blech auf seine Mantelform gebogen. Der Blechmantel wird dann in einer Zentriervorrichtung durch Punktschweißung mit den Stirnwänden verbunden und anschließend in einer Rollnahtschweißmaschine dicht verschweißt. Danach erfolgt das Umbördeln der Schweißflansche.

Vor dem Einsetzen des PE-Innenbehälters in die offene Blechwanne wird diese einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Nach Einbringen des PE-Innenbehälters wird der Behälterdeckel in den Mantel gepresst und durch Punktschweißen mit diesem verbunden.

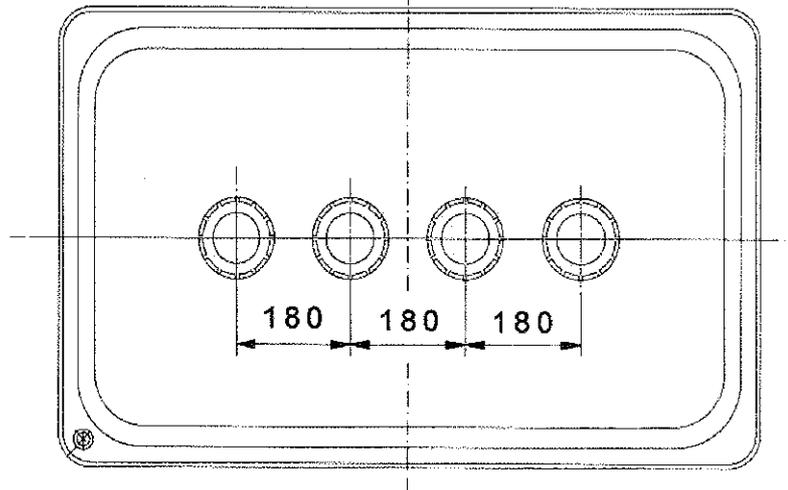
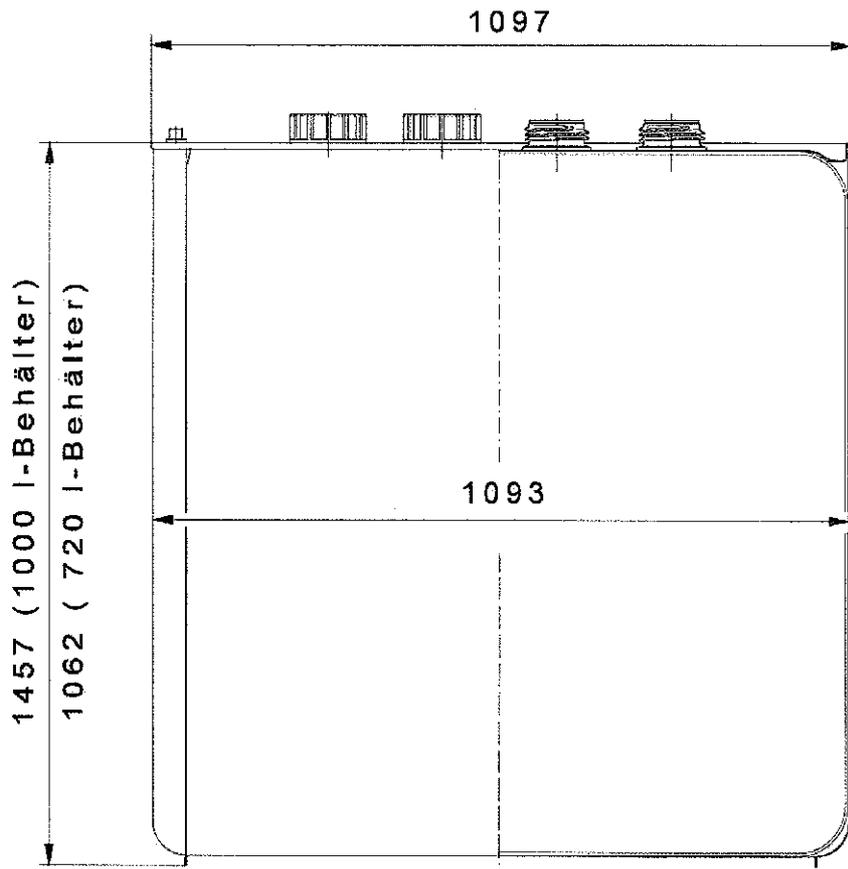
Die aus dem Behälterdeckel hervorragenden Stützen des PE-Innenbehälters werden durch eine Buchse, einen Stopfen und eine Überwurfmutter verschlossen.

Der komplettierte Behälter wird zum Schluss auf ein verzinktes Stahlrohrfußgestell gesetzt und fest mit diesem verbunden. Für den Transport wird der Behälter mit einer entsprechenden Abdeckung versehen und verpackt.



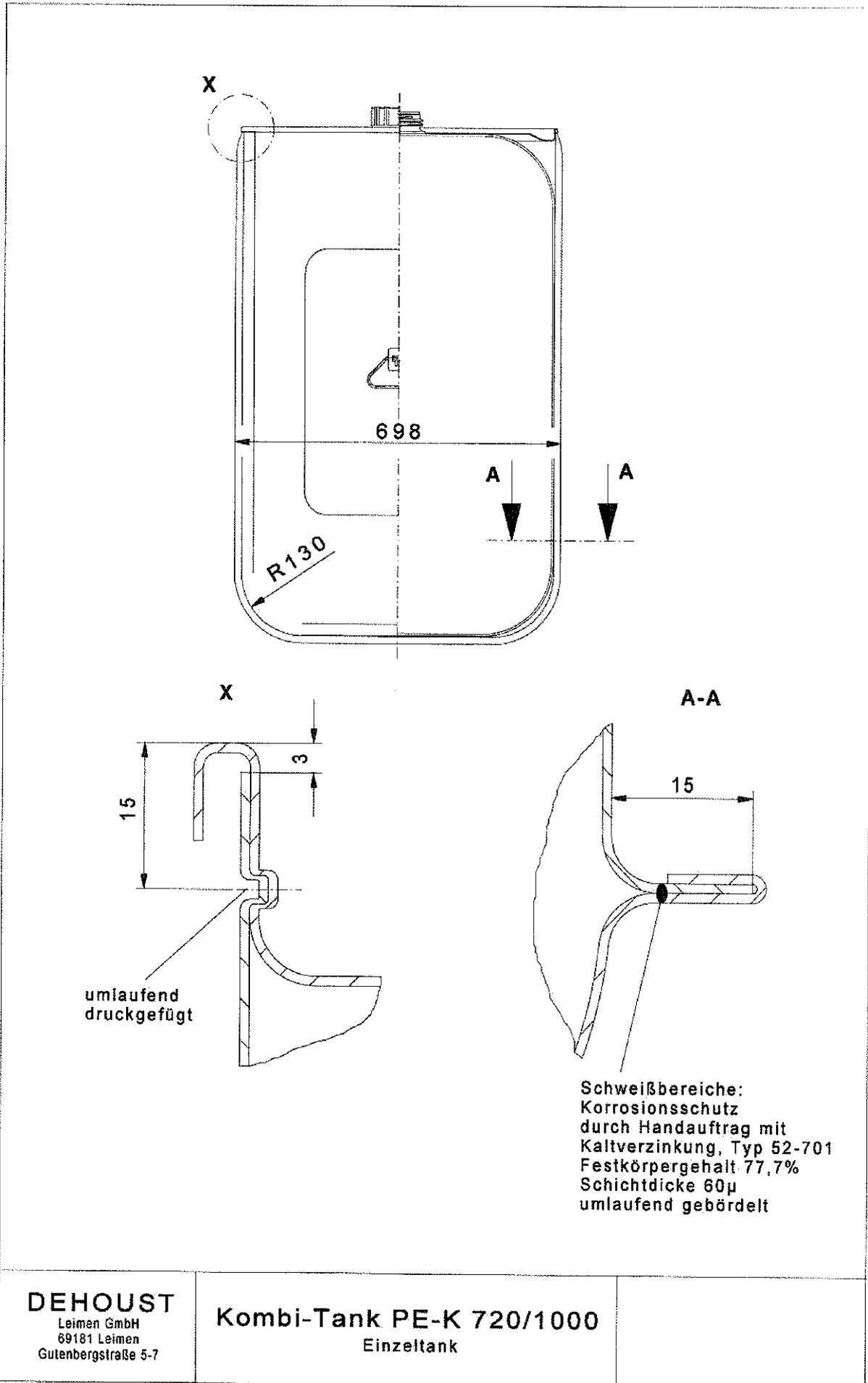
DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

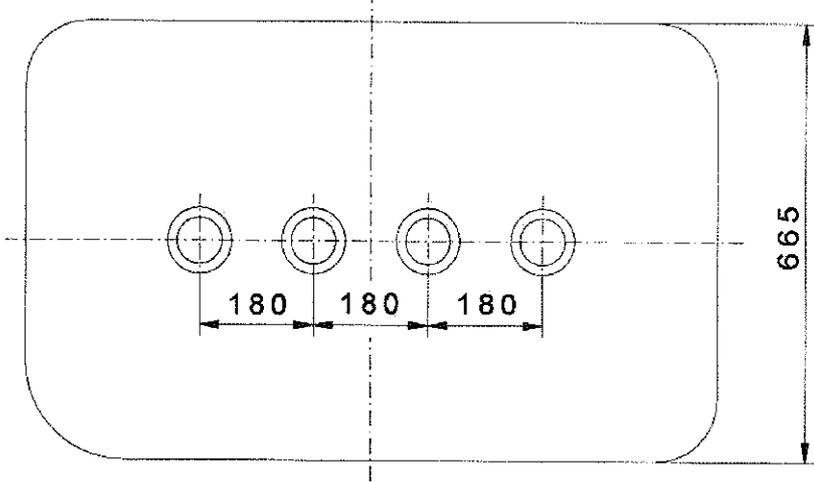
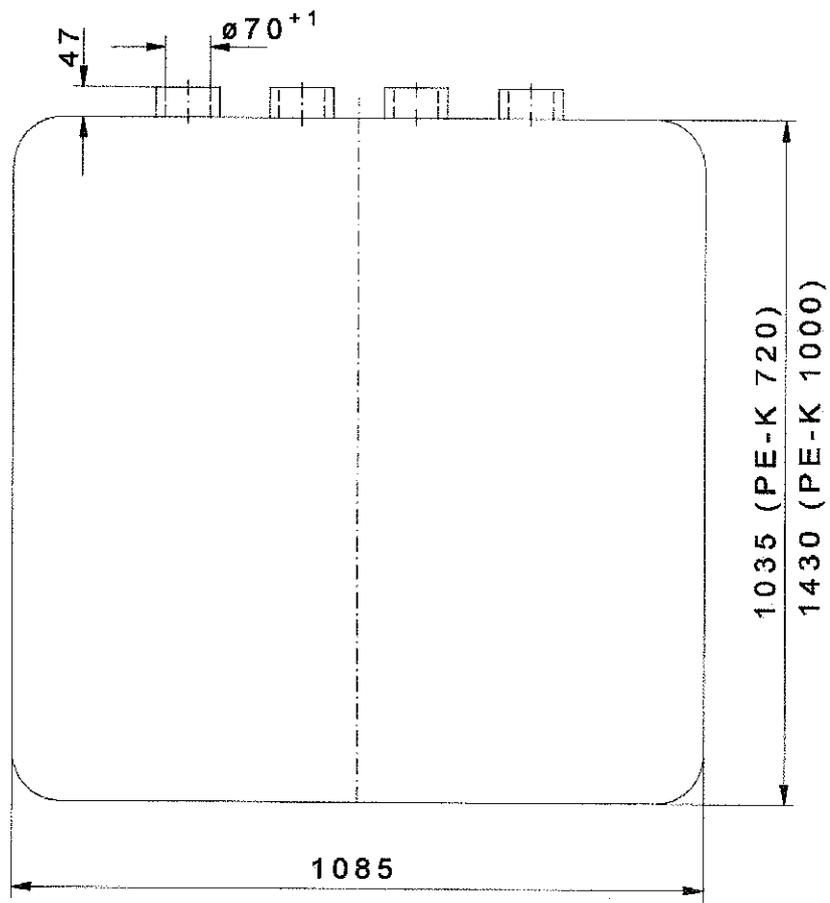
Kombi-Tank PE-K 720/1000
 Übersicht



DEHOUST
Leimen GmbH
69181 Leimen
Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
Einzeltank

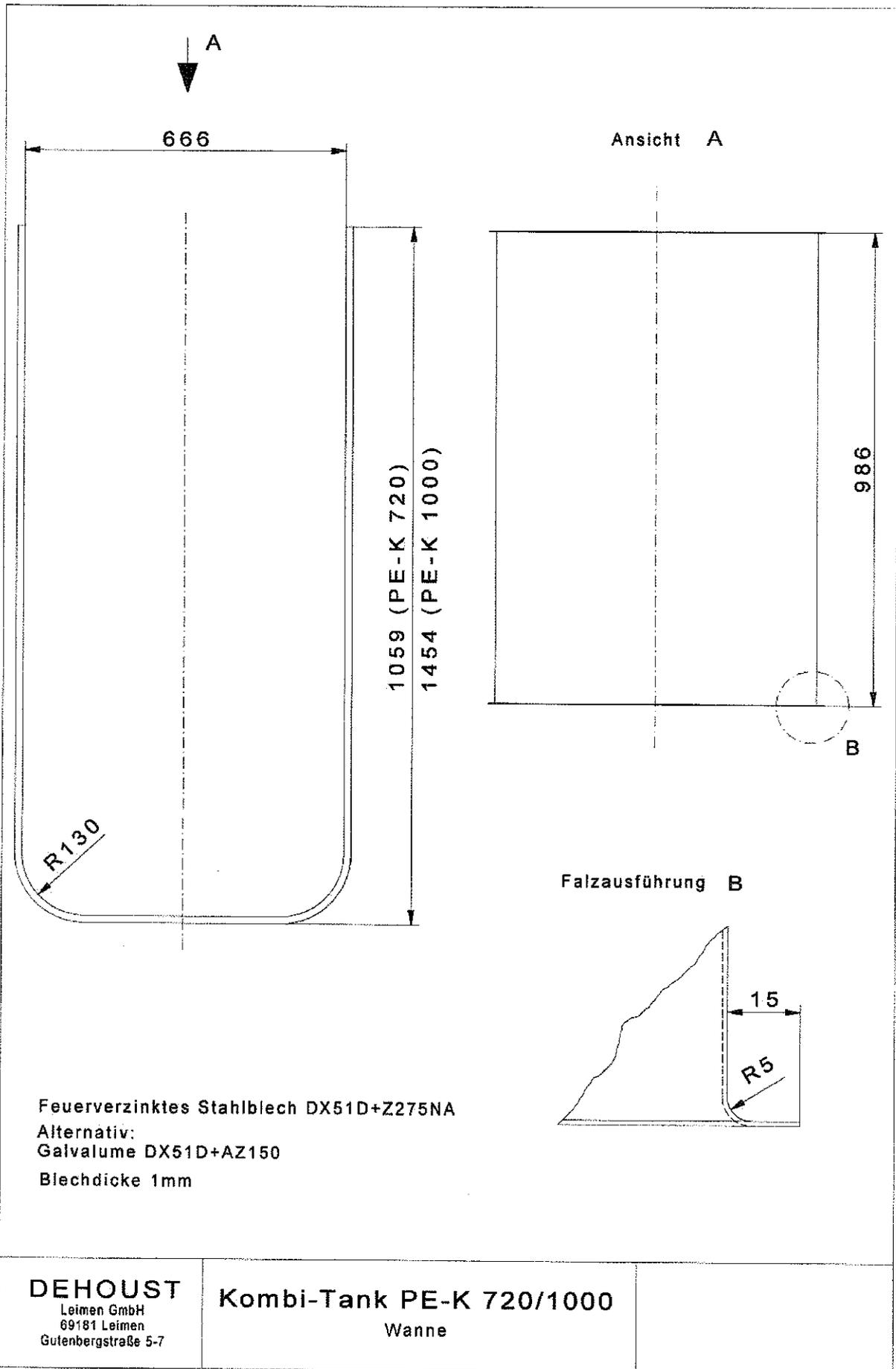


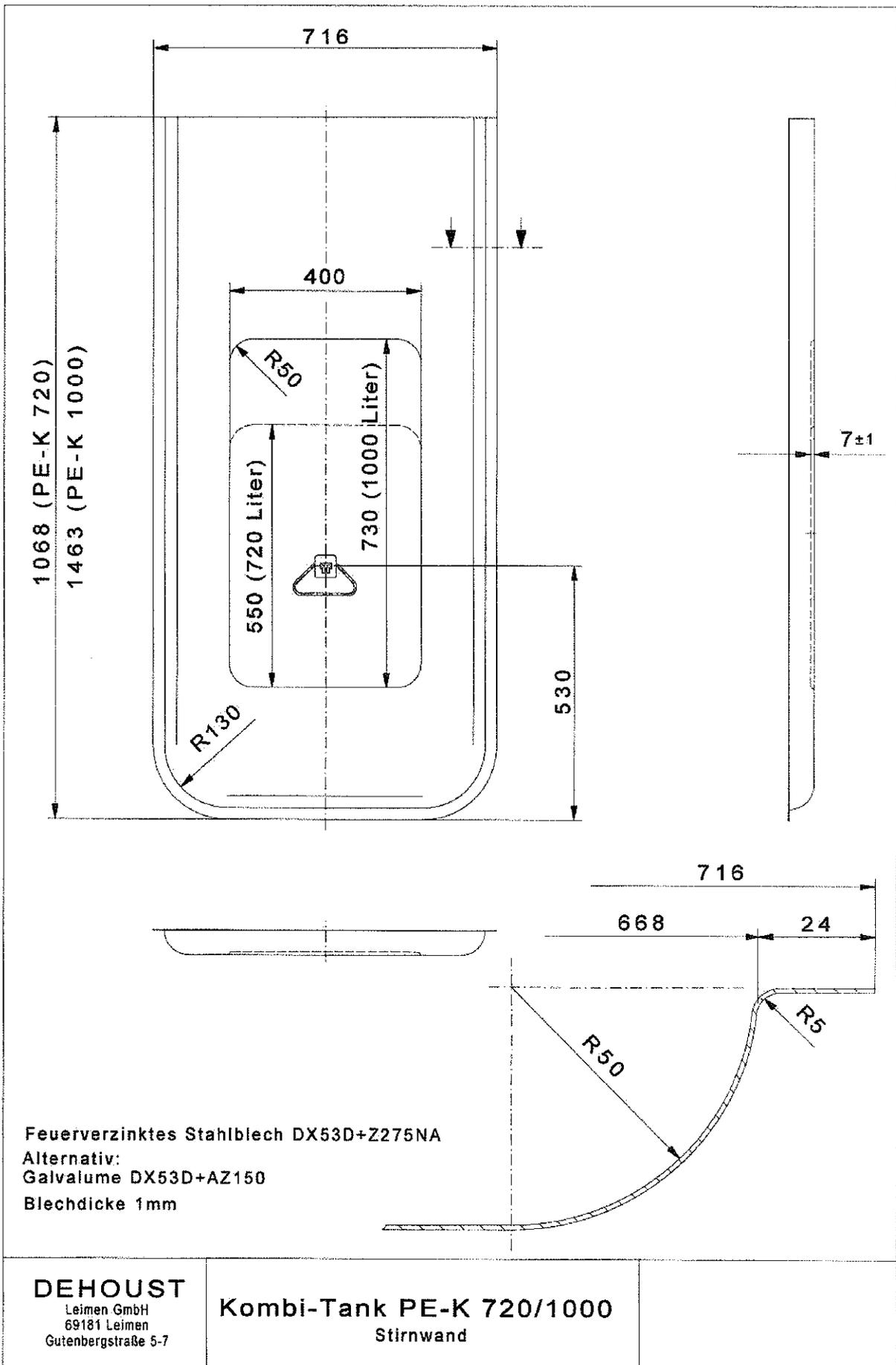


Wanddicke 4mm

DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

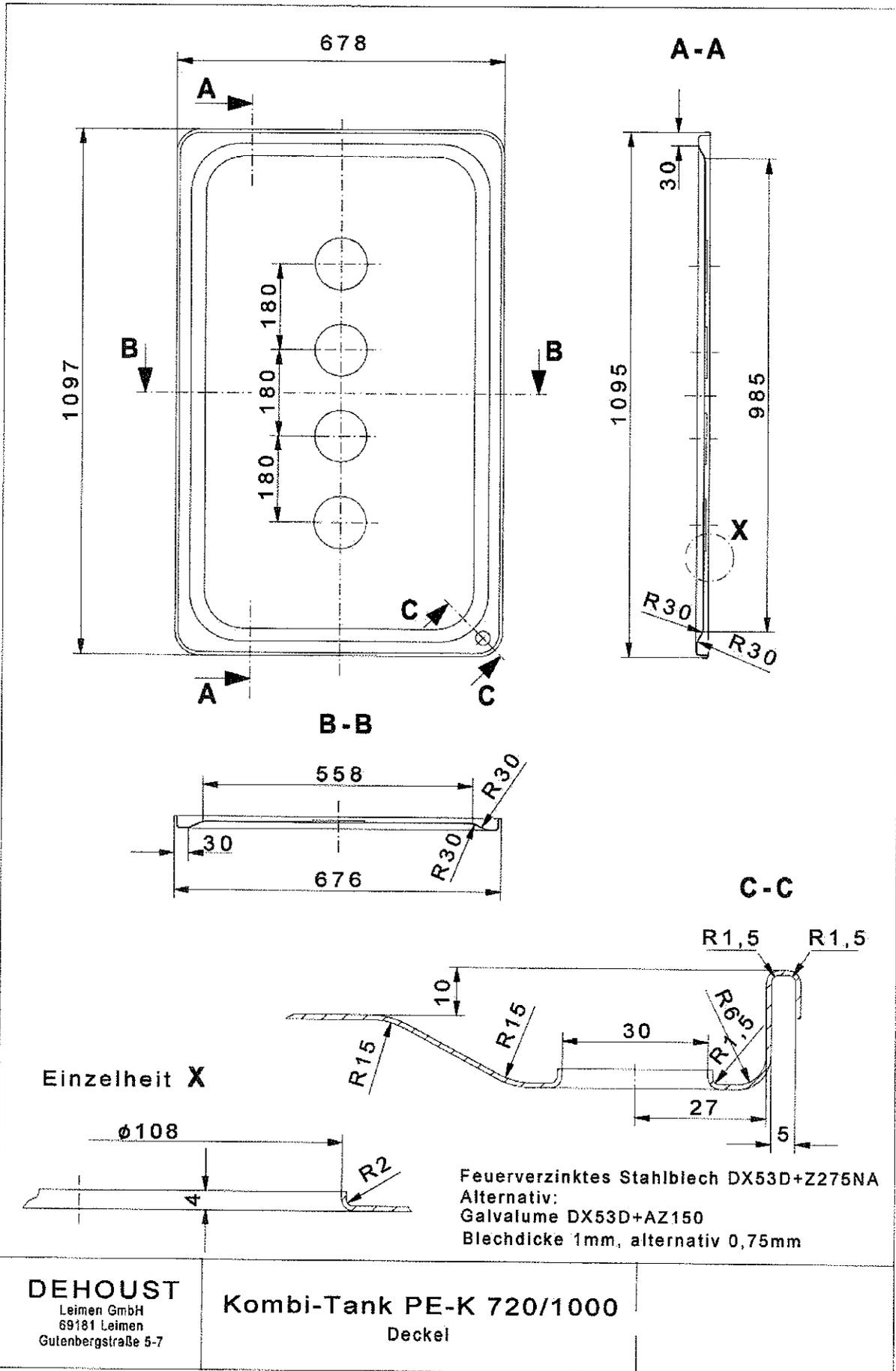
Kombi-Tank PE-K 720/1000
 Innenbehälter





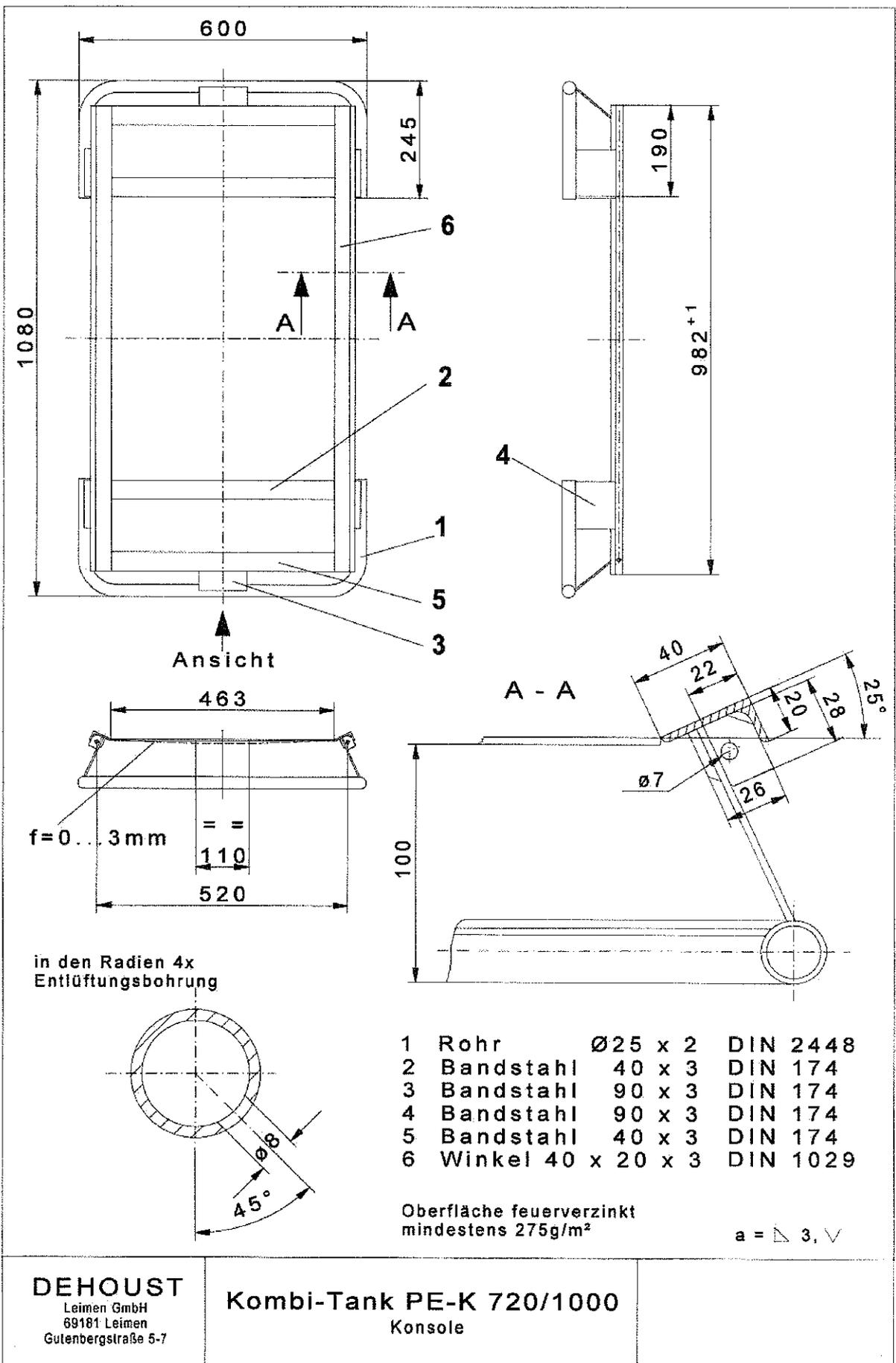
DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

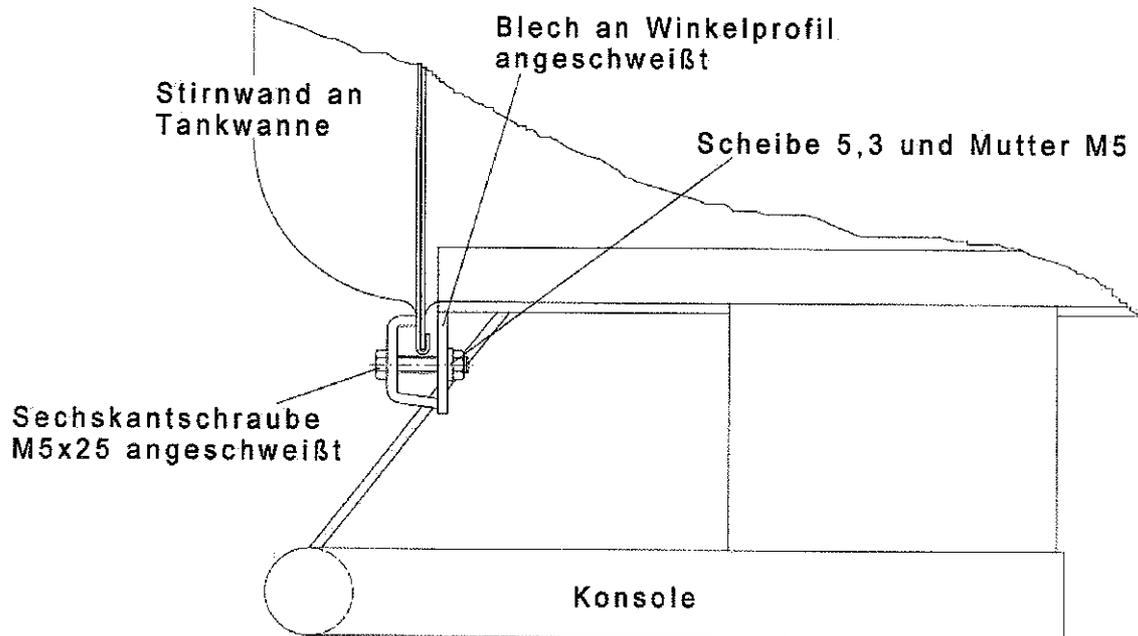
Kombi-Tank PE-K 720/1000
 Stirnwand



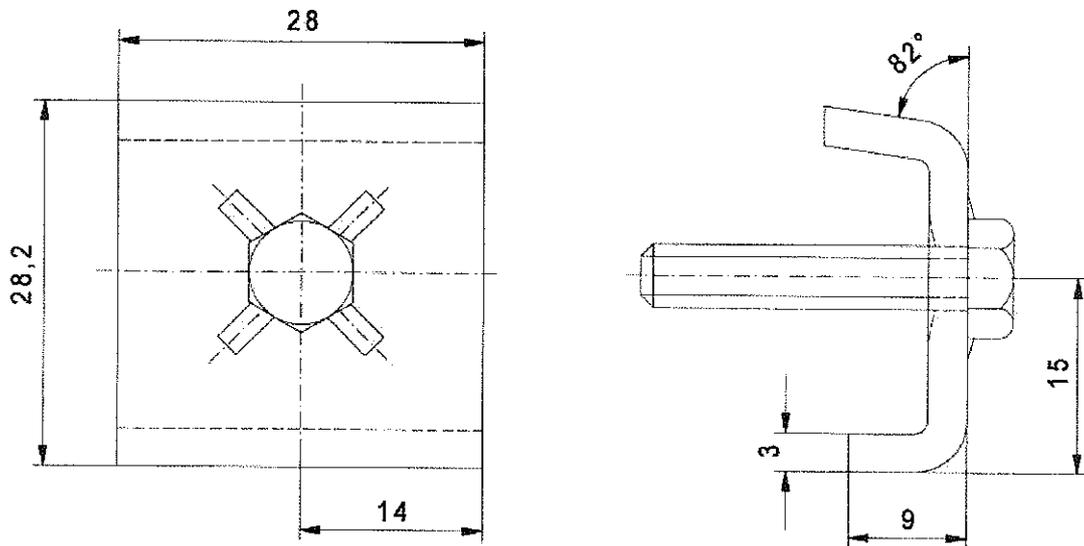
DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
 Deckel





Befestigungsschelle



Material: Blech 3mm, St 37

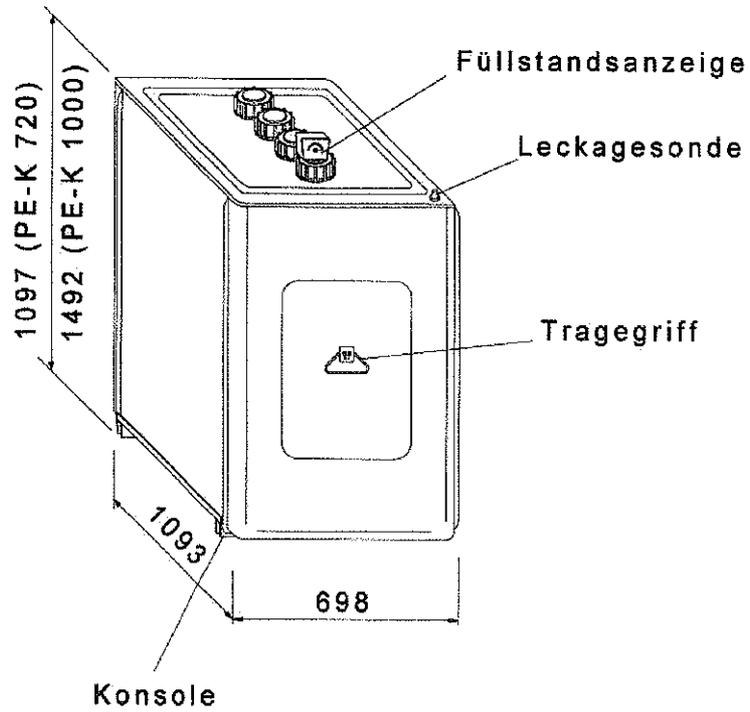
DEHOUST

Leimen GmbH
69181 Leimen
Gutenbergstraße 5-7

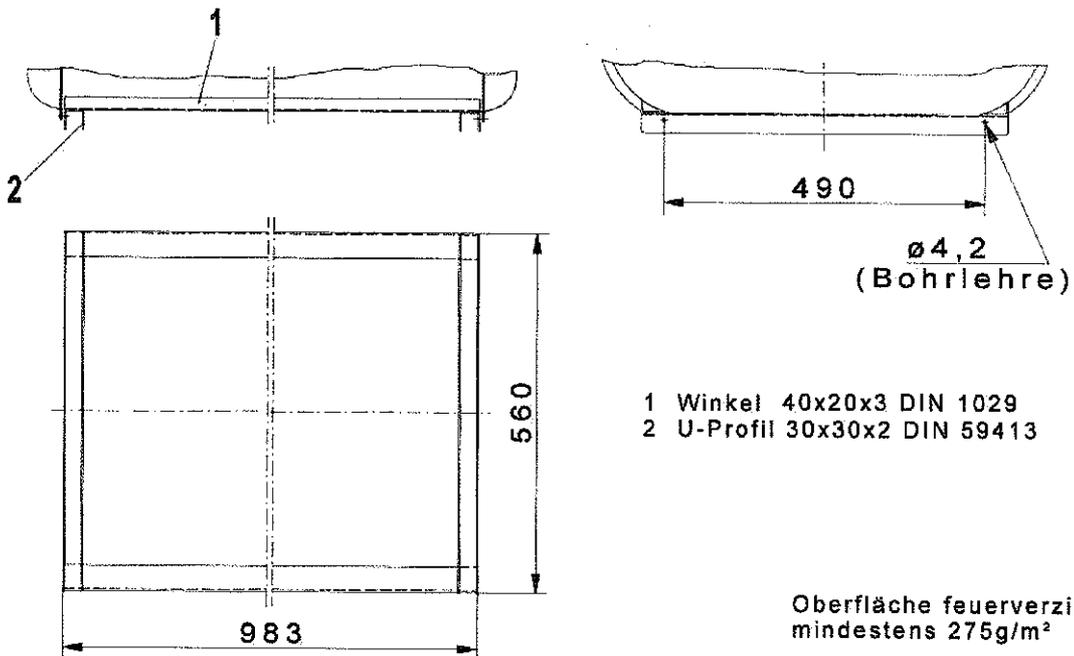
Kombi-Tank PE-K 720/1000

Befestigung Konsole-Behälter

nur für Einzelaufstellung



Konsole für Einzeltank

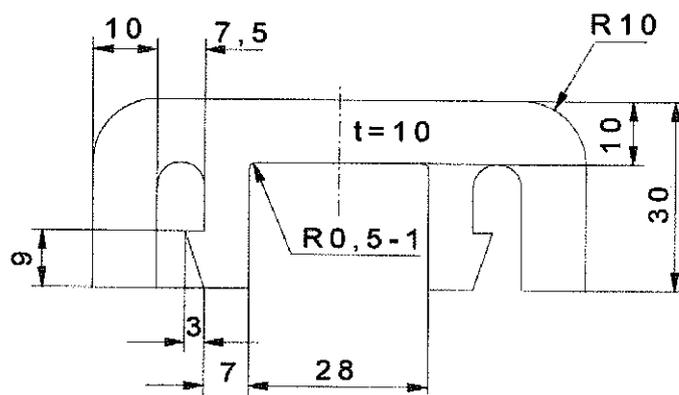
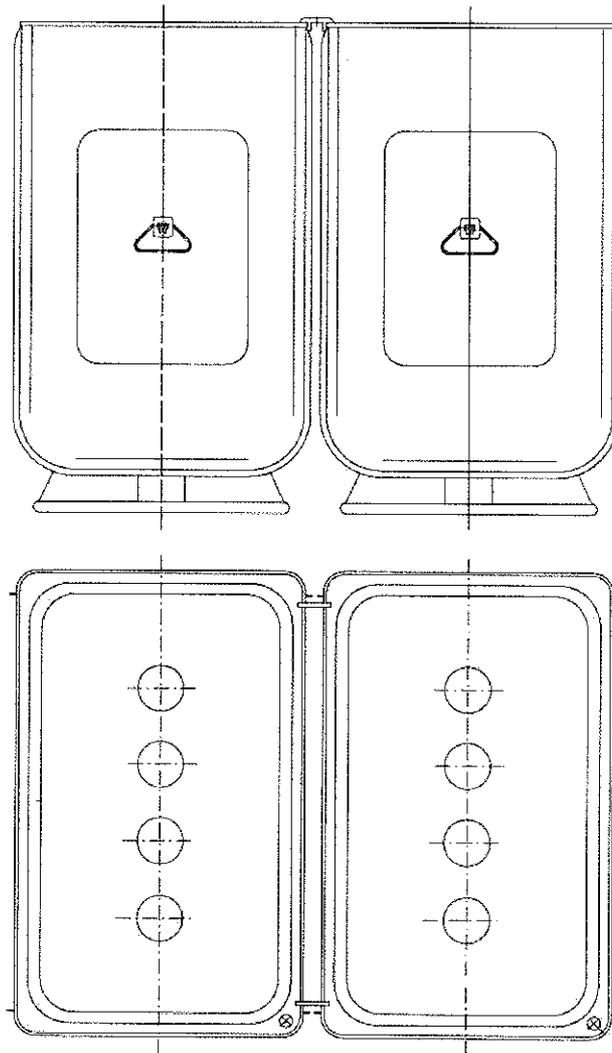


- 1 Winkel 40x20x3 DIN 1029
- 2 U-Profil 30x30x2 DIN 59413

Oberfläche feuerverzinkt
mindestens 275g/m²

DEHOUST
Leimen GmbH
69181 Leimen
Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
Einzeltank mit Flachkonsole

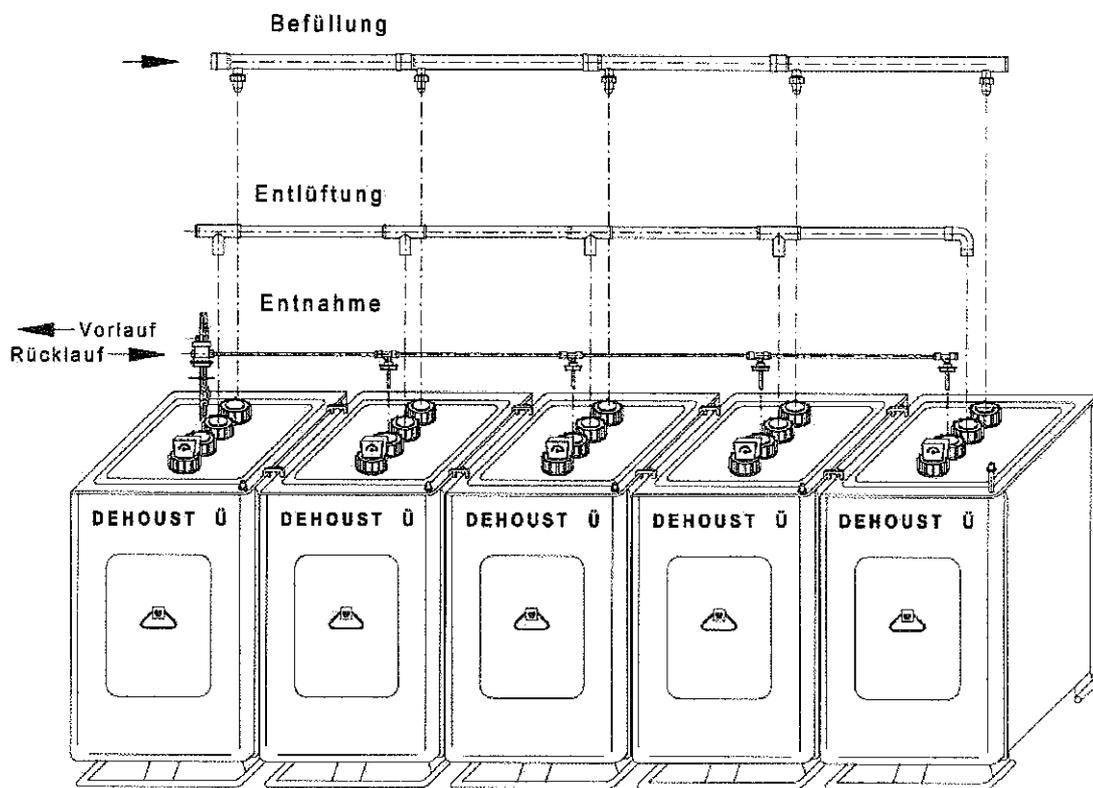


Werkstoff: PE-HD

DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
 Abstandhalter

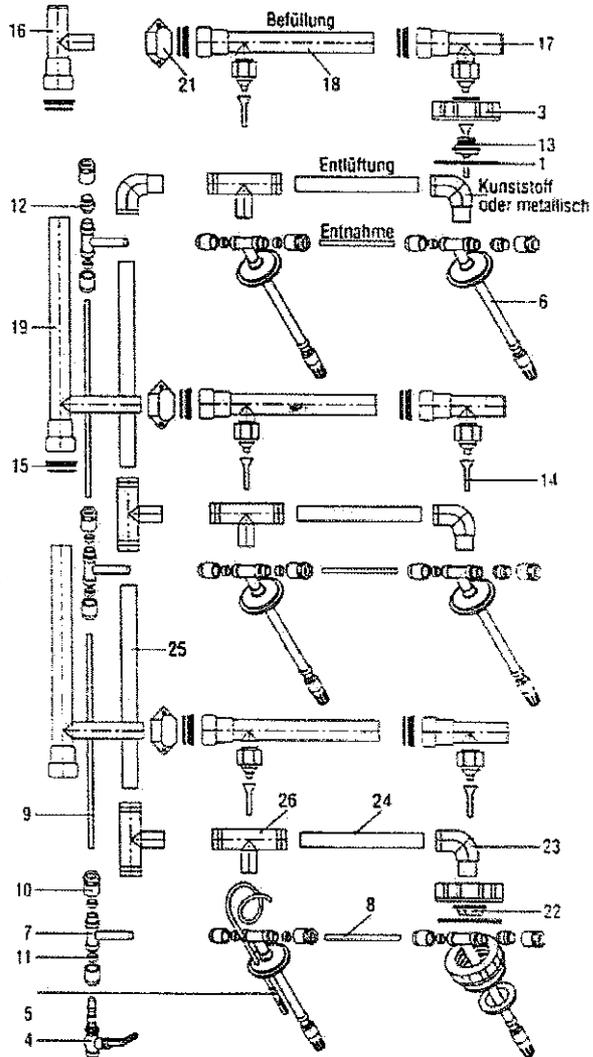
Reihenaufstellung max. 5 Behälter



DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

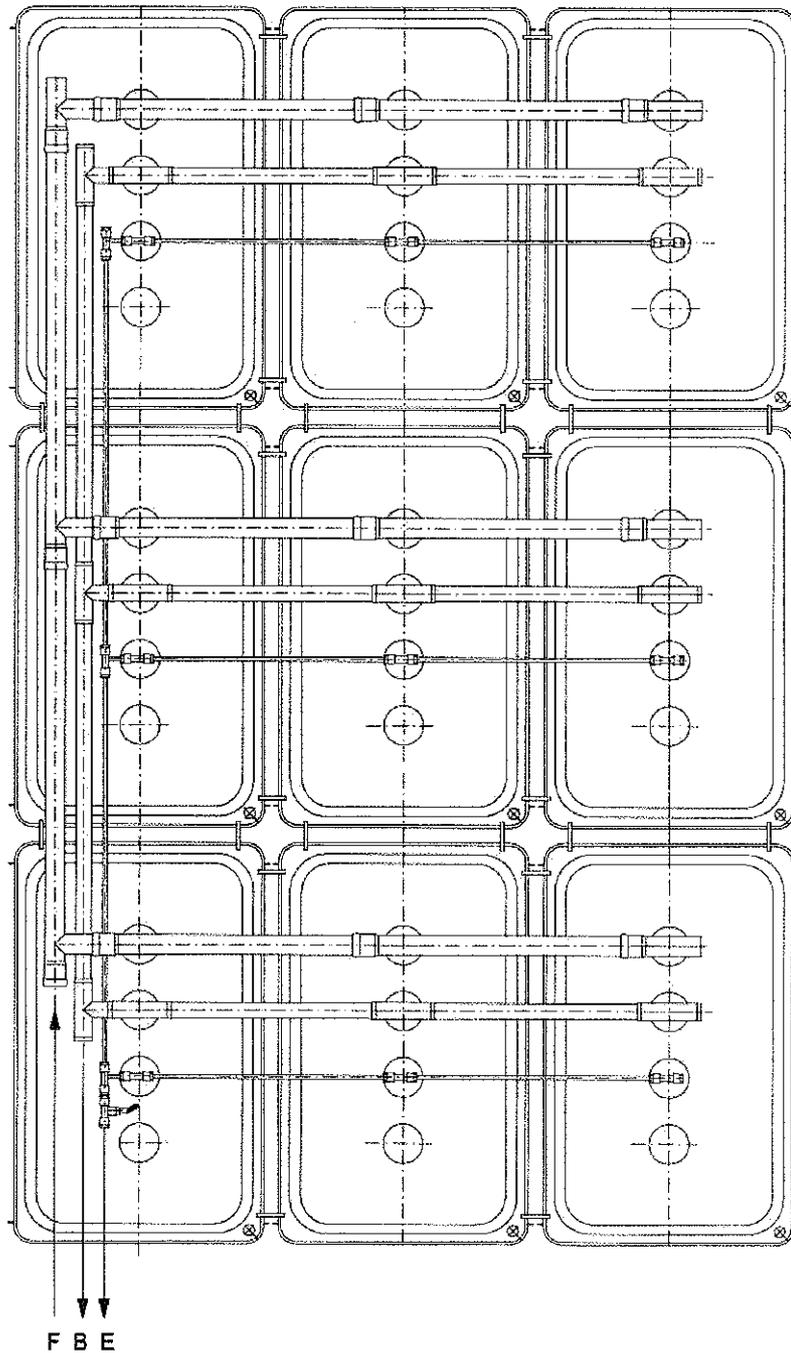
Kombi-Tank PE-K 720/1000
 " NA-04 "
 Übersicht

Pos.-Nr.	Bezeichnung
1	Dichtung
2	Buchse 2"
3	Überwurfmutter
4	Schnellschlußventil
5	Hauptentnahmeteil mit GWG
6	Entnahmeerweiterung
7	T-Stück mit Mutter und Dichtungen
8	Alu-Rohr 12x1x660 mm
9	Alu-Rohr 12x1x1.100 mm
10	Rändelmutter Saugleitung 12 mm
11	Schlauchring Saugleitung 12 mm
12	Stopfen Saugleitung 12 mm
13	Füllrohradapter
14	Tauchrohr (je Behälter 1x)
15	Dichtelement DN 50
16	Verbindungs-T-Endrohr DN 50
17	Füll-T-Endrohr DN 50 mit MS-Düse
18	Füll-T-Rohr DN 50 mit MS-Düse
19	Verbindungs-T-Rohr DN 50 mit Sieb
20	Kleber
21	Sicherungsschelle DN 50
22	Entlüftungsadapter
23	Entlüftungsendstück DN 40 (Winkel)
24	Entlüftungsrohr DN 40
25	Verbindungsrohr DN 40
26	Entlüftungs-T-Stück DN 40
27	Abstandshalter
28	Inhaltsanzeiger 720
29	Inhaltsanzeiger 1000
30	Leckanzeiger 720
31	Leckanzeiger 1000
	Sonderzubehör
32	Übergangsstück von Loro-X auf 2" Außengewinde
33	Übergangsstück von Loro-X auf 1 1/2" Außengewinde



DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
 mit Befüllsystem " NA-07 "

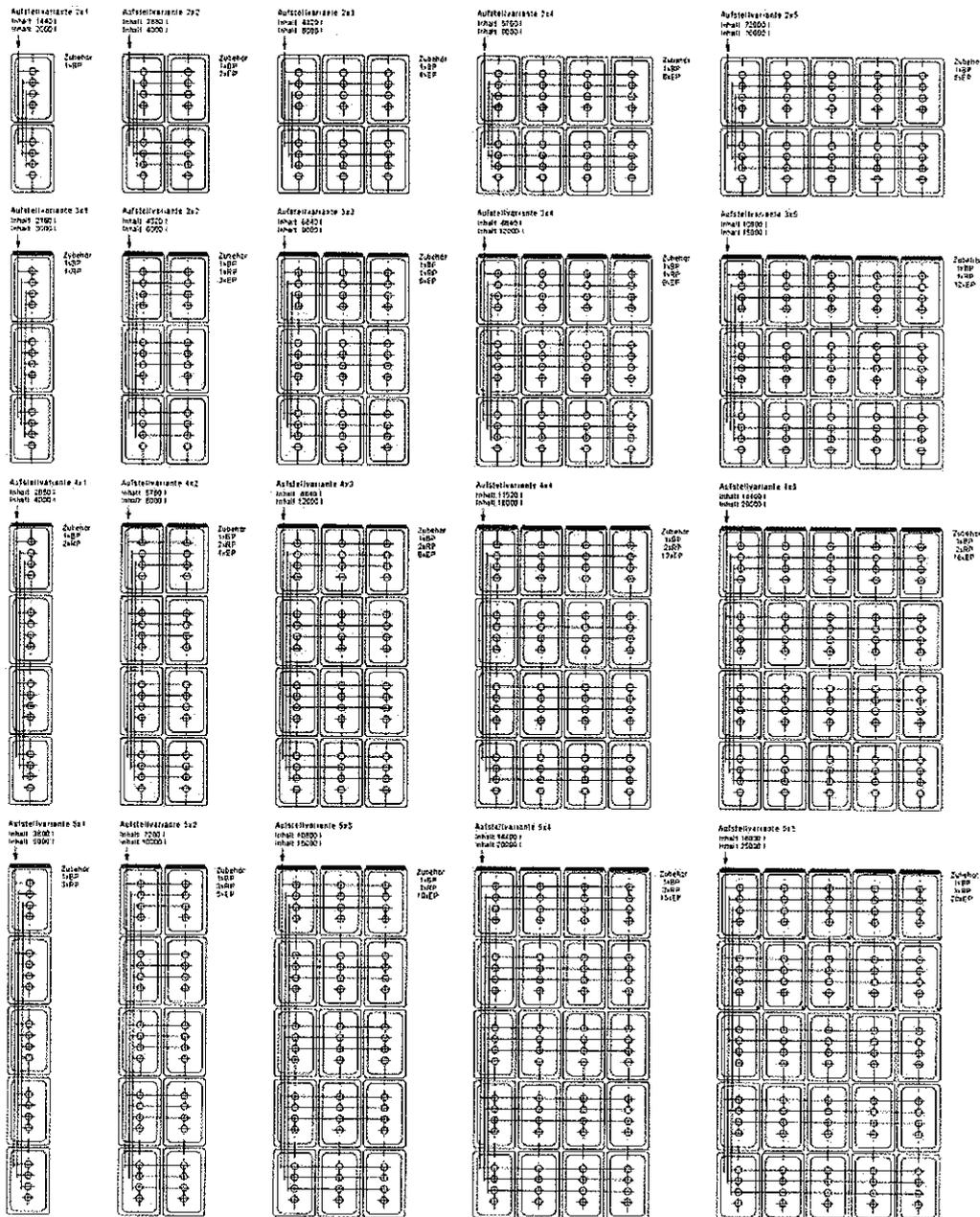


F = Befüllleitung
 B = Be-Entlüftungsleitung
 E = Entnahmeleitung

DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
 mit Befüllsystem " NA-07 "
 Übersicht

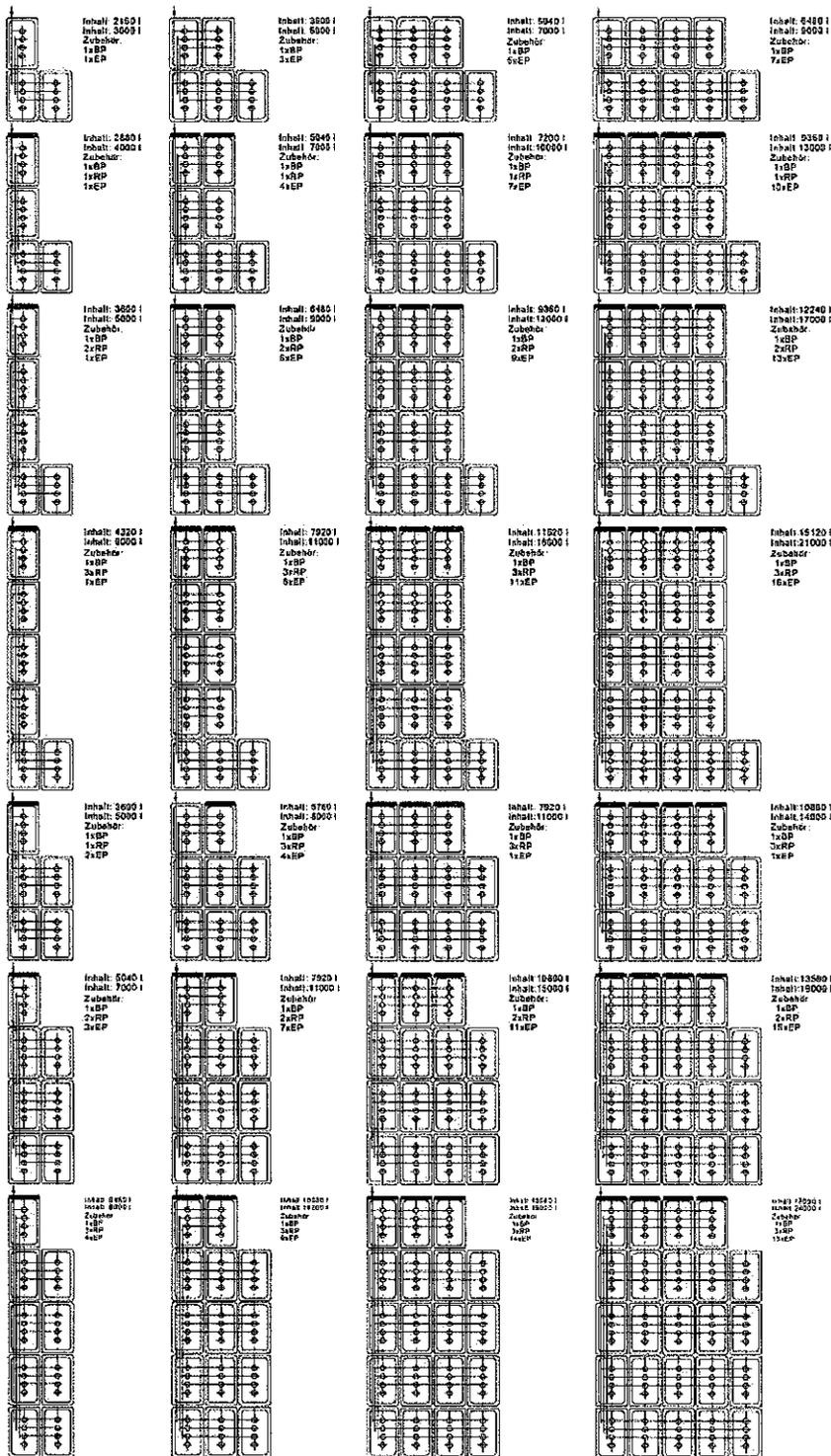
Aufstellvarianten PE-Kombi



DEHOUST
 Leimen GmbH
 69181 Leimen
 Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
 Reihen-/Blockaufstellung
 mit Befüllsystem "NA-07"
 Übersicht

Aufstellvarianten PE-Kombi



DEHOUST
Leimen GmbH
69181 Leimen
Gutenbergstraße 5-7

Kombi-Tank PE-K 720/1000
Eck-/ Winkelaufstellung
mit Befüllsystem " NA-07 "
Übersicht

2. Leistungsmerkmale

2.1 Wanddicken und Behältermassen (PE-Innenbehälter):

Formmasse: Rigidex HM 4560 UA

Eigenschaft	Messpunkt/ Maßgabe	Messwerte	
		720 l	1000 l
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten	2,7	2,5
	im Bodenbereich	3,2	2,8
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,1	2,8
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	18,5	23,1

Formmasse: Lupolen 4261 AG UV

Eigenschaft	Messpunkt/ Maßgabe	Messwerte	
		720 l	1000 l
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten	2,5	2,6
	im Bodenbereich	2,7	3,0
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	2,6	2,8
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	17,8	23,0

2.2 Wanddicken und Behältermassen (Außenbehälter aus Stahlblech):

Feuerverzinktes Stahlblech nach ÖNORM EN 10346

Eigenschaft	Messpunkt/ Maßgabe	Messwerte	
		720 l	1000 l
Mindestwanddicke (mm)	Mantel	1,0	1,0
	Boden	1,0	1,0
	Deckel	0,75	0,75
Mindestmasse (kg)	Behälter mit Zubehör	39,6	50,6

2.3 Weitere Leistungsmerkmale

Type, Bezeichnung: DEHOUST-Öllagerbehälter (PE-K 720 l und PE-K 1000 l)		Innen- behälter 720 l	Aussen- behälter 720 l	Innen- behälter 1000 l	Aussen- behälter 1000 l
Abmessungen	Länge mm	1085	1097	1085	1097
	Breite mm	665	698	665	698
	Höhe o. Stutzen mit Konsole mm	1035	1062 1160	1430	1457 1555
Nenninhalt		720 l		1000 l	
Lagermedien: Heizöltype Dieselkraftstoff Motor- u. Getriebeöle		Heizöl „Extra leicht“ (HEL) gemäß ÖNORM C 1109 Dieselkraftstoff gemäß ÖNORM EN 590 Gefahrenklasse A III (ungebraucht), Flammpunkt über 55 °C (gebraucht)			
Prüfdruck (Überdruck) bar		0,3 bar			
zul. Betriebstemperatur max °C		30°C			
Aufstellung	Einzelbehälter	ja			
	max. Anzahl der Behälter	13		10	
Befüllsystem	Type	„NA-04“ bei Reihenaufstellung „NA-07“ bei Block-, Winkel- oder Eckaufstellung "DE-A-01" mit integriertem nicht kommunizierendem Entnahmesystem)			
	Füllleitung mm	50 mm (2")			
	Entlüftung mm	40 mm (1,5")			
	Staudüsen mm	12 mm beim System „NA-04“ 7 mm beim System „NA-07“			
Entnahmesystem		Bei der Reihenaufstellung besteht das nicht kommunizierende Entnahmesystem (Typ "WK II") aus einer Grundentnahmeeinheit mit Alu-Entnahme- rohr 10 x 1 mm mit Grenzwertgeber Typ 233, Fabrikat Keller KG. Bei der Block-, Winkel- oder Eckaufstellung besteht das nicht kommunizierende Entnahmesystem aus einer Grundentnahme- einheit mit Alu-Entnahmerohr 12 x 1 mm als Ein- strangsystem mit Grenzwertgeber Typ 12K/14NK, Fabrikat Afriso.			
Überfüllsicherung, Type: (Grenzwertgeber)		„NA-04“ Typ 233, Fabrikat Keller KG „NA-07“ Typ 12 K/14 NK, Fabrikat Afriso, Güglingen			
Leckanzeige		Leckagesonde „LS-03“ der Fa. Afriso			
max. Volumenstrom bei Befüller l/min.		200 l/min			
zul. Mediumtemperatur bei Befüllen max °C		40°C			

2.4 Einbautiefen Grenzwertgeber

Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Behältersystemen mit Füllsystem Typ "NA-04" (Entnahmesystem Typ "WK II")

Inhalt der Tanks (l)	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaß für den Grenzwertgeber "GWG 233", Fa. Keller (gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens in mm)
720	1	12	220
	2	12	185
	3	12	180
	4	12	185
	5	12	160
1000	1	12	245
	2	12	215
	3	12	240
	4	12	235
	5	12	185

Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Behältersystemen mit Befüllsystem Typ "NA-07" in Reihen-, Block-, Eck- und Winkelauflistung (Entnahmesystem Typ "12K/14NK"), Entnahmemengen ≤ 30 l/h

Inhalt der Tanks (l)	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaß für den Grenzwertgeber "GWG 233", Fa. Keller (gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens in mm)
720	1	7	220
	2	7	185
	3-4	7	190
	5	7	170
	6-10	7	205
	11-12	7	220
	13	7	200
1000	1	7	245
	2	7	215
	3	7	245
	4	7	240
	5	7	195
	6-10	7	225

3. Prüfbestimmungen

3.1 Allgemeines:

3.1.1 Die Behälter, das Befüll- und Entnahmesystem sowie das Zubehör sind entsprechend der Beschreibung, den Abbildungen und Leistungsmerkmalen auszuführen.

3.1.2 Für die Herstellung und Verwendung der Behälter gelten im Besonderen

a) die Richtlinie für unter- und oberirdische Behälter zur Lagerung von Heizöl, Dieselkraftstoff, sowie Motor- und Getriebeöle mit einem Flammpunkt über 55°C (Gefahrenklasse A III) des Österreichischen Instituts für Bautechnik (Ausgabe März 1995)

b) die einschlägigen Bestimmungen der vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebenen ÖNORMEN,

C 1109 Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl zu Heizzwecken - Anforderungen (Ausgabe Dezember 2006)

EN 590 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren (Ausgabe Mai 2010)

EN ISO 1133 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (Ausgabe Oktober 2005)

EN ISO 1183-1 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren (Ausgabe Mai 2004)

EN ISO 1183-2 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 2: Verfahren mit Dichtegradientensäule (Ausgabe Oktober 2004)

EN 10346 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen (Ausgabe Mai 2009)

sowie

c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zulassung nicht die Erfordernisse von Bewilligungen anderer Behörden (z.B. Baubehörde) ersetzt.

3.2 Herstellung der Werkstoffe:

3.2.1 Als Formmasse für die Herstellung der Innenbehälter darf nur hochmolekulares Niederdruck-Polyethylen gemäß Teil A Punkt 1.3 verwendet werden.

3.2.2 Für die Formmasse und den Formstoff sind nachstehende Werte einzuhalten:

a) Dichte d_R (g/cm³)

$$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)}$$

Lupolen 4261 AG UA: $d_R = 0,945 \pm 0,002$ g/cm³

Rigidex HM 4560 UA: $d_R = 0,949 \pm 0,002$ g/cm³

$d_{R(a)}$ Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

(Mittelwerte aus je 3 Einzelwerten)

b) Schmelzindex (ÖNORM EN ISO 1133)

$$\text{MFI } 190/21,6 (e) - 0,15 \text{ MFI } 190/21,6 (a) \leq 190/21,6 (a)$$

Lupolen 4261 AG UA: $\text{MFI } 190/21,6 (a) = 6,1 \pm 0,7$ g/10 min

Rigidex HM 4560 UA: $\text{MFI } 190/21,6 (a) = 6,0 \pm 1,3$ g/10 min

(a) Schmelzindex vor der Verarbeitung (Formmasse)

(e) Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff)

(Mittelwerte aus je 3 Einzelwerten)

3.2.3 Als Mahlgut, hergestellt aus Abquetschlingen der Behälter und eventuellen Ausschussbehältern (das sind solche Behälter, die nicht den Wanddickenspezifikationen und der erforderlichen Masse entsprechen), darf nur ein Material, das aus einer gemäß Teil A Punkt 1.3 hergestellten Formmasse besteht, verwendet werden. Der Mahlgutanteil darf höchstens 30 % der gesamten Formmasse betragen. Material von bereits gebrauchten oder mehr als 6 Monate der Witterung - insbesondere Sonnen-

licht - ausgesetzten Behältern, darf als Mahlgut nicht mehr zur Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendet werden.

3.3 Herstellung der Behälter:

3.3.1 Die Form und Abmessungen der Behälter müssen der Beschreibung, den Abbildungen und den Leistungsmerkmalen (gemäß Teil A Punkt 2) entsprechen. Die Volumenstoleranz darf +/- 1 % nicht überschreiten.

3.3.2 Die Mindestwanddicken und Mindestmassen haben den Leistungsmerkmalen gemäß Teil A Punkt 2 zu entsprechen.

3.3.3 Die Behälter müssen bei einem statischen Druck von Wasser entsprechend der 1,3-fachen Behälterhöhe (Prüfdruck) dauernd dicht und standfest sein.

3.3.4 Herstellung der Stahlauffangwanne:

Zur Herstellung der Stahlauffangwanne (Außenummantelung) darf nur beiderseits feuerverzinktes Stahlblech entsprechend Teil A Punkt 1.3.2 (nach ÖNORM EN 10346) von mindestens 1 mm Dicke verwendet werden. Die Schichtdicke der Verzinkung muss beidseits mindestens 275 g/m² betragen.

3.3.5 Kennzeichnung:

Jeder Behälter ist durch den Hersteller deutlich sichtbar und unauslöschlich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Name und Sitz des Herstellers
- b) Typenbezeichnung
- c) Herstellungsdatum
- d) Laufende Erzeugernummer
- e) Prüfdruck in bar
- f) Zulässige Füllmenge in Liter
- g) Zugelassene Lagermedien gemäß ÖtZ
- h) Höchstzulässiger Füllstand
- i) Bei fluorierten Behältern ist zusätzlich die Buchstabenkombination „PE-PLUS“ anzuführen.

3.3.6 Die Stahlauffangwanne ist mit einem Herstellerschild zu kennzeichnen. Dieses Schild hat folgende Angaben zu enthalten:

- Hersteller oder Herstellerkennzeichen
- Laufende Erzeugernummer
- Fertigungsjahr
- Nenninhalt in Litern
- Zugelassene Lagermedien gemäß ÖtZ

3.4 Herstellung der Rohrleitungen und Armaturen:

3.4.1 Die flüssigkeitsführenden Leitungen und Formstücke müssen einem Innendruck von mindestens 20 bar (Prüfdruck) standhalten. Die Verbindungsteile müssen bei diesem Innendruck dicht bleiben.

3.4.2 Die Lüftungsleitungen müssen mindestens den gleichen Querschnitt wie die Summe der Düsenquerschnitte der Füllleitungen - jedoch Minstdurchmesser 40 mm aufweisen und dürfen nicht mit in das Füllgut eintauchenden Rohrstopfen versehen sein.

3.4.3 Jeder Behälter muss mit einer geeigneten Einrichtung zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes ausgestattet sein, welche die jeweilige Füllmenge des Behälters erkennen lässt (Ölstandsanzeiger). Der höchstzulässige Heizölstand im Behälter muss augenfällig markiert sein. Das Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes muss während des Füllens zuverlässig überwacht werden können.

3.4.4 Die Behälter sind mit dem Befüll- und Entnahmesystem „NA-04“, „NA-07“ oder "DE-A-01" auszurüsten.

3.4.5 Der Behälter ist mit einem Leckanzeigergerät der Type Leckagesonde „LS-03“ der Fa. Afriso auszustatten. Das Leckanzeigergerät muss im Alarmfall (Auftreten von Undichtheiten, Öl in der Auffangwanne) selbsttätig ein optisches bzw. gegebenenfalls akustisches Signal geben.

3.4.6 Die Behälter, Armaturen und Zubehörteile müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten. Sie müssen ferner ausreichend alterungsbeständig sein.

3.4.7 Die Einbautiefen des Grenzwertgebers gemäß Teil A Punkt 2.3 sind einzuhalten.

3.5 Gewährleistung der Maß- und Güteeigenschaften:

3.5.1 Eigenüberwachung:

3.5.1.1 In jedem Herstellerwerk sind zur ständigen Kontrolle der Maß- und Güteeigenschaften folgende Prüfungen durchzuführen:

- a) Formmasse: Dichte und Schmelzindex bei jeder neuen Anlieferung. Sollwerte nach Punkt 3.2.2
- b) Formstoff: Dichte und Schmelzindex nach jedem Chargenwechsel und Maschinenstillstand. Sollwerte nach Punkt 3.2.2.
- c) Wanddicken jedes Behälters. Mindestwerte gemäß Pkt.2.
- d) Durchleuchtungsprüfung und Augenschein an jedem Innenbehälter im Hinblick auf eine einwandfreie Ausführung.
- e) Masse jedes Innenbehälters. Mindestmasse entsprechend dem Punkt 2.
- f) Dichtheit jedes Innenbehälters mit einem Überdruck von 0,3 bar.
- g) Blechdicke der Außenummantelung sowie das Gewicht der Stahlauffangwanne einmal täglich.
- h) Dichtheit jeder Stahlauffangwanne durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung (z.B. nach dem Vakuumverfahren).
- i) Korrosionsschutz und Bördelnahtprüfung (Sichtprüfung) jedes Behälters.
- j) Funktionssicherheit der Füllstandsanzeiger jedes Behälters
- k) Einwandfreie äußere Beschaffenheit jedes fertigen Behälters durch Augenschein.

3.5.1.2 Über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß den Punkten 3.5.1.1 sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.5.1.3 Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung mit dem Überdruck von 0,3 bar ist eine Werksbescheinigung mit der entsprechenden laufenden Behälternummer auszustellen. Diese Bestätigung ist mit dem Behälter mitzuliefern.

In dieser Werksbescheinigung müssen außerdem die Angaben, welche auf dem Behälter eingeprägt sind, entsprechend dem Punkt 3.3.5 enthalten sein.

3.5.2 Fremdüberwachung:

3.5.2.1 Jeder Hersteller hat die Einhaltung aller in dieser Zulassung festgelegten Maß- und Güteeigenschaften der von ihm hergestellten Einzelbauteile des Zulassungsgegenstandes mindestens zweimal jährlich durch eine Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes 1992 idgF überwachen zu lassen. Mit dieser Prüf- und Überwachungsstelle ist ein Überwachungsvertrag abzuschließen.

Die gewonnenen Prüfergebnisse sind zur Einsicht für die Behörde aufzubewahren und auf Verlangen dieser vorzulegen. Die Probestücke sind durch die Prüf- und Überwachungsstelle unangesagt und wahllos aus der Produktion zu entnehmen und auf die unter Punkt 3.2.2 (Dichte und Schmelzindex) angeführten Sollwerte zu prüfen.

3.5.2.2 Der Hersteller hat mindestens zweimal jährlich von der Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes 1992 idgF die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung gemäß Punkt 3.5.1 durch Kontrolle der Prüfungsergebnisse sowie der Prüfeinrichtungen überwachen zu lassen. Das Ergebnis dieser Überwachung ist jeweils in einem Protokoll festzuhalten und zur Einsicht für die Behörde aufzubewahren.

3.5.2.3 Die Behörde kann jederzeit die Überwachung der dieser Zulassung entsprechenden Herstellung sowie der geforderten Maß- und Güteeigenschaften des Zulassungsgegenstandes wahrnehmen und allenfalls die Prüfung entnommener und gekennzeichnete Probestücke durch eine Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes 1992 idgF verlangen. Die Kosten der Überwachung und

der Überprüfung der entnommenen und gekennzeichneten Probestücke durch die Prüf- und Überwachungsstelle sind vom Hersteller des Zulassungsgegenstandes zu tragen.

- 3.5.2.4 Auftretende Schadensfälle an den in Verwendung stehenden Behältern sind unverzüglich der Behörde mitzuteilen, ebenso unzulässige Abweichungen von den geforderten Werten.
- 3.5.2.5 Die von den Prüf- und Überwachungsstellen erbrachten Überwachungsberichte müssen Angaben enthalten, dass der gegenständlichen Österreichischen technischen Zulassung entsprochen wird.
- 3.5.2.6 In den Überwachungsverträgen ist festzuhalten, dass der Zulassungsbehörde des Landes Salzburg durch die Prüf- oder Überwachungsstelle unverzüglich berichtet wird, wenn die Eigenüberwachung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde, bei den Prüfungen der Fremdüberwachung Mängel festgestellt werden oder der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.
- 3.5.2.7 Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen ist unverzüglich eine Wiederholungsprüfung durchzuführen. Führt auch diese zu wesentlichen Beanstandungen oder tritt diese Beanstandung bei der nächsten Fremdüberwachung wieder auf, so ist die Erfüllung der Anforderungen als nicht gegeben anzusehen. Die fremdüberwachende Stelle muss durch den Überwachungsvertrag verpflichtet sein, in einem solchen Fall Mitteilung an die Zulassungsstelle zu machen.

3.6 Auslieferung der Behälter:

- 3.6.1 Auf jeden Behälter müssen durch einen Aufkleber nachstehende Transportvorschriften in gut sichtbarer Form angebracht werden:
"Vor Schlag und Stoß geschützt transportieren"

- 3.6.2 Der Zulassungsinhaber hat jedem Behälter mitzuliefern:
- a) einen vollständigen Abdruck der Zulassung;
 - b) ein Druckprobeattest (mit mind. 0,3 bar Überdruck);
 - c) eine Erklärung des Herstellers mit der laufenden Erzeugungsnummer des Behälters, dass der Behälter und das Anschluss- und Verbindungssystem den Bestimmungen der Zulassung entspricht
 - d) ein dauerhaftes Schild oder Aufkleber mit nachstehender Beschriftung:
"Nicht mit vorgewärmtem Öl befüllen"
„Mindestfüllgeschwindigkeit 200 l/min.“
- 3.6.3 Die Behälter dürfen nur mit aufgeschraubten Verschlusskappen auf den Anschlussstutzen sowie mit komplettem Zubehör ausgeliefert werden.
- 3.6.4 Der Hersteller hat jeden Behälter für den Transport sachgemäß vorzubereiten und zu schützen. Beim Transport müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.
- 3.6.5 Die Behälter dürfen nicht länger als 6 Monate ungeschützt im Freien gelagert werden und sind gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

Teil B - Verwendungsbestimmungen

1. Technischer Teil**1.1 Anwendungsbereich:**

- 1.1.1 Die Behälter sind nur zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Dieselkraftstoffen nach ÖNORM EN 590 sowie Heizöl "Extra leicht" (HEL) nach ÖNORM C 1109 sowie für Motor- und Getriebeöle der Gefahrenklasse A III mit einem Flammpunkt über 55°C zugelassen, letztere nur in Einzelbehältern. Eine Mischung oder wechselnde Befüllung ist nicht zulässig.
- 1.1.2 Die Behälter dürfen als Einzel- und Batteriebehälter aufgestellt werden. Eine Behälterbatterie darf nur aus maximal 5 gleich großen Behältern bestehen. Für die Blockaufstellung ist eine maximale Anzahl der Behälter den Leistungsmerkmalen gemäß Punkt 2, Teil A, zu entnehmen, wobei die maximale Lagermenge je Lagerraum mit 10.000 Litern begrenzt ist.
- 1.1.3 Es dürfen nur Behälter mit gleichem Zulassungskennzeichen und gleichem Volumen zu einer Batterietankanlage zusammengeführt werden.
- 1.1.4 Der Betreiber wird aufmerksam gemacht, dass die Sicherheit der Behälter nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Anweisungen für den Transport, die Montage und den Betrieb" sowie der Österreichischen technischen Zulassung erfüllt werden.
- 1.1.5 Die Behälter dürfen keinen äußeren Lasten ausgesetzt werden.

1.2. Bestimmungen für Lagerräume (Aufstellungsräume):

- 1.2.1 Die Behälter dürfen nur in Öllagerräumen aufgestellt werden. Alle Umschließungsflächen des Lagerraumes müssen brandbeständig sein. Die Anforderungen an den Öllagerraum werden beim behördlichen Bewilligungsverfahren gegebenenfalls festgelegt.

- 1.2.2 Im Aufstellraum darf nicht geheizt werden. Ein geeigneter Handfeuerlöscher ist bereit zu halten. Der Lagerraum darf auch nicht anderweitig verwendet werden.
- 1.2.3 Der Fußboden ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
- 1.2.4 Im Fußboden des Aufstellraumes dürfen keine Kanaleinlässe vorhanden sein.
- 1.2.5 Der Lagerraum ist mit einer nicht verschließbaren Entlüftungsöffnung, die direkt ins Freie führt, auszustatten. Diese Entlüftung ist mit einem engmaschigen Drahtgitter zu versehen.
- 1.2.6 Im Lagerraum sind ein Abdruck der Transport-, Montage- und Betriebsanleitung sowie das Schild oder Aufkleber gemäß Teil A Punkt 3.6.2 d anzubringen.
- 1.2.7 Rauchen sowie Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist im Aufstellraum verboten. Dieses Verbot ist im Aufstellraum gut sichtbar anzuschlagen.
- 1.3. **Aufstellung der Behälter:**
- 1.3.1 Die Aufstellung und der Betrieb der Tanks darf nur nach den beigefügten Anweisungen und Anleitungen erfolgen. Es darf nur das mitgelieferte Zubehör verwendet werden.
- 1.3.2 Jeder Behälter ist nach dem Transport und der Aufstellung vom ausführenden Unternehmen auf seine Unversehrtheit zu prüfen. Weiters ist durch das ausführende Unternehmen vor Inbetriebnahme des Behälters der Ölstandsanzeiger Funktionsproben zu unterziehen. Beschädigte Behälter dürfen nicht verwendet werden. Das Nacharbeiten bzw. Ausbessern schadhafter Behälter ist verboten.
- 1.3.3 Der Mindestabstand der Behälter von Wänden hat an einer Stirn- und Breitseite mindestens 50 cm zu betragen. Außerdem ist bei Reihenaufstellung ein Deckenabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- 1.3.4 Die Behälter sind auf glatte und waagrechte Böden zu stellen. Erforderlichenfalls ist eine geeignete ebene Unterlage zu schaffen.
- 1.3.5 Die Behälter dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen aufgestellt werden.

- 1.3.6 In Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können.
- 1.3.7 Die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter samt ihren Verbindungsleitungen, sowie die Unversehrtheit der Behälter und die Funktionstüchtigkeit des Ölstandsanzeigers sind zu bescheinigen.
- 1.3.8 Bei der Aufstellung von Behältersystemen sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- Das Behältersystem ist mit einem Befüllsystem (Befüllung, Be-/Entlüftung, Entnahme) gemäß Teil A, Punkt 2.2, auszurüsten.
 - Das jeweilige Behältersystem ist mit einem für diese Behälter zugelassenen Grenzwertgeber auszurüsten. Für den Einbau des Grenzwertgebers sind die Bezugsmaße für die Einbautiefe entsprechend der Tabellen gemäß Teil A Punkt 2.3 einzuhalten.
 - Die Behälter sind bei Verwendung des Befüllsystems vom Typ "DE-A-01" mit nicht mehr als fünf Behältern gleicher Größe in einer Reihe gemäß Angaben in der zugehörigen Montageanleitung aufzustellen.
 - Die Behälter sind bei Verwendung des Befüllsystems vom Typ "NA-04" in einer Reihe mit nicht mehr als fünf Behältern gleicher Größe aufzustellen bzw. bei Verwendung des Befüllsystems vom Typ "NA-07" in Reihen- oder Blockaufstellung, mit nicht mehr als fünf Behältern gleicher Größe in einer Reihe aufzustellen. Dabei ist der Grenzwertgeber – in Fließrichtung des Volumenstroms betrachtet – im ersten Behälter einzubauen.
Die Behälter dürfen bei Verwendung des Befüllsystems vom Typ "NA-07" auch in Winkelaufstellung – mit unvollständigen Reihen – aufgestellt werden. Dabei ist der Grenzwertgeber – in Fließrichtung des Volumenstroms betrachtet – im ersten Behälter der kleinsten unvollständigen Behälterreihe einzubauen. Die Behälteranzahl der jeweiligen nachfolgenden Reihe darf sich nicht verringern.
 - Die Behälter sind untereinander durch Abstandshalter in ihrer Lage zueinander zu fixieren.

1.4. Anwendung der Rohrleitungen und Armaturen:

- 1.4.1 Alle Leitungen müssen fest verlegt sein und aus Metall bestehen. Die Entnahmeleitung ist als Einstrangsystem auszuführen.
- 1.4.2 Durch Rohranschlüsse dürfen auch unter Fülldruck keine zusätzlichen Spannungen in den Behälterwandungen entstehen. Sämtliche Rohrleitungen sind spannungsfrei zu verlegen (z-förmige Verlegung).
- 1.4.3 Jeder Behälter bzw. jede Batterie muss mit einer Inhaltsanzeigevorrichtung ausgestattet sein, die die jeweilige Flüssigkeitsmenge im Behälter bzw. in der Batterie (in diesem Falle als Gesamtmenge) in Litern erkennen lässt (Füllstandsanzeiger).
- 1.4.4 Jeder Behälter bzw. jede Batterie soll mit einem geeigneten Grenzwertgeber ausgerüstet sein. Bei Batterien ist dieser Grenzwertgeber in den 1. Behälter - in Füllrichtung gesehen - einzubauen (siehe auch Teil B, Punkt 1.3.8). Der Grenzwertgeber ist so zu fixieren, dass die Einbautiefe nicht verstellt werden kann. Das Einstellmaß des Grenzwertgebers muss bei allen Behältern den in der Beschreibung angegebenen Werten entsprechen.
- 1.4.5 An der Füllstelle ist unmittelbar neben dem Füllstutzen die Steckvorrichtung des Grenzwertgebers zu installieren und das mitgelieferte Hinweisschild für die Inbetriebnahme des Grenzwertgebers beim Füllvorgang deutlich sichtbar anzubringen.

1.5. Bestimmungen für den Betrieb:

- 1.5.1 Das Befüllen der Behälter muss so vorgenommen werden, dass im Hinblick auf die Bauart der Behälter kein unzulässiger Überdruck entstehen kann und Überfüllungen vermieden werden. Die Behälter und Batterien dürfen höchstens bis 95 % ihres Rauminhaltes befüllt werden.
- 1.5.2 Die Befüllung der Behälter bzw. Batterien soll unter Verwendung eines Grenzwertgebers erfolgen, also von Tankfahrzeugen aus, die die technische Ausrüstung zum Anschluss dazu haben, so dass beim Ansprechen des Grenzwertgebers der Füllvorgang selbsttätig unterbrochen wird.

- 1.5.3 Die Grenzwertgeber sind auf die höchstzulässige Füllmenge einzustellen. Das Erreichen des maximal zulässigen Ölstandes muss während des Füllens zuverlässig überwacht werden können.
- 1.5.4 Die Behälter dürfen nicht mit über 40° C vorgewärmtem Öl befüllt werden.
- 1.5.5 Bei der Einfüllstelle sind deutliche und dauerhafte Hinweise auf die Vorschriften der Punkte 1.5.1. bis 1.5.4 (Teil B) anzubringen.
- 1.5.6 Die erste Befüllung und Inbetriebnahme der Behälter hat unter Aufsicht des ausführenden Installateurs zu erfolgen; dieser hat die ordnungsgemäße Funktion des Inhaltsanzeigers und des Grenzwertgebers zu überprüfen und zu bescheinigen.
- 1.5.7 Reinigung:
Bei einer Reinigung des Behälters sind Restflüssigkeiten und Schlämme durch Absaugen zu entfernen. Eine Reinigung unter Verwendung von Löse- oder Reinigungsmitteln ist unzulässig.
- 1.6. Bescheinigungen für die Behörde:**
Folgende Bescheinigungen sind beizubringen:
- 1.6.1. Werksbescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung mit einem Überdruck von 0,3 bar (ausgestellt vom Hersteller).
- 1.6.2 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Aufstellung des Behälters (ausgestellt vom Installationsunternehmen).
- 1.6.3 Eine Erklärung des Herstellers mit der laufenden Erzeugungsnummer des Behälters, dass dieser samt Armaturen und Zubehör den Bestimmungen der Österreichischen technischen Zulassung entspricht.
- 1.6.4 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Funktion des Ölstandsanzeigers und gegebenenfalls Grenzwertgebers (ausgestellt vom Installationsunternehmen).

2. Rechtliche Bestimmungen

- 2.1. Diese Österreichische technische Zulassung hat eine vorläufige Gültigkeit für das Bundesland Salzburg bis zum **31. Mai 2014**.
- 2.2. Bei Änderungen in der Ausführung, die durch diese Zulassung nicht gedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung bzw. Erweiterung der Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen den Charakter technischer Verbesserungen oder Sicherheitserhöhungen tragen.
- 2.3. Die Verwendung der „DEHOUST-Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech“ (PE-K 720 l und PE-K 1000 l) ist im Bauansuchen auszuweisen. Die Zulassung ist vom Bauwerber mit dem Bewilligungsansuchen bzw. der Bauanzeige der Baubehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 2.4. Die Österreichische technische Zulassung befreit die örtliche Baubehörde von der Verpflichtung einer grundsätzlichen Überprüfung der Bauweise.
- 2.5. Die Österreichische technische Zulassung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen, ergänzt oder abgeändert werden, wenn sich Mängel ergeben oder dies im allgemeinen öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- 2.6. Mit dieser Österreichischen technischen Zulassung ist keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, die Bauprodukte selbst herzustellen. Hiefür bedarf es vielmehr des Besitzes oder der Erlangung der bezüglichen Gewerbebefugnis.
- 2.7. Diese Österreichische technische Zulassung lässt alle Rechte Dritter gegen den Inhaber der Zulassung, die aus der Verwendung dieses Bauproduktes hergeleitet werden, unberührt.
- 2.8. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt, aus gegebener Veranlassung jederzeit Bauprodukte auf der Baustelle, im Zwischenhandel oder im Erzeugerwerk zu Lasten des Zulassungsinhabers zu entnehmen und mit diesen die erforderlichen Überprüfungen in einer Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes 1992 in der geltenden Fassung auf dessen Kosten durchführen zu lassen.

- 2.9. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- 2.10. Die Erteilung der Österreichischen technischen Zulassung wird von der Zulassungsstelle gemäß § 12, Absatz 7, des unter Punkt IV zitierten Salzburger Bauproduktgesetzes unter Angabe der Typenbezeichnung "DEHOUST-Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech" (PE-K 720 l und PE-K 1000 l) auf Kosten des Zulassungsinhabers in der amtlichen "Salzburger Landes-Zeitung" kundgemacht.
- 2.11. Diese Österreichische technische Zulassung ersetzt die diesbezügliche ÖtZ des Landes Salzburg vom 2.8.2002, Zahl 20615-5/020/94-2002.

3. Verfahrenskosten

Die Firma DEHOUST GmbH, D-69181 Leimen, Gutenbergstraße 5-7, wird verpflichtet:

- a) € 852,80 an Verfahrenskosten und
- b) € 35,00 an Stempelgebühren innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Zulassung, sowie
- c) die der Zulassungsbehörde durch die Kundmachung dieser Zulassung erwachsenden Auslagen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Auslagen zu bezahlen.

4. Die Rechtsgrundlagen sind:

- a) für die Sachentscheidung das Salzburger Bauproduktgesetz 1995, LGBl. Nr. 11/1995 idgF
- b) für die Kostenentscheidung die Bauprodukte-Zulassungsverordnung 1997, LGBl. Nr. 41/1997 idgF und § 76, Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG idgF.

Für die Landesregierung

Dipl.-Ing.(FH) Nina Übleis

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. DEHOUST GmbH, , Gutenbergstraße 5-7, 69181 Leimen
2. Österreichisches Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
3. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, Neues Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt, E-Mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Zertifizierungs- und Zulassungsstelle für Bauprodukte, Schirmerstraße 12, 4060 Leonding, E-Mail
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Zertifizierungsstelle für Bauprodukte, Burggasse 13, 8010 Graz, E-Mail
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VII a, Landhaus, 6900 Bregenz, E-Mail
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 64, Lerchenfelderstraße 12, 1080 Wien, E-Mail
10. Referat Maschinenbau und Elektrizitätswesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
11. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Salzburg, Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg, E-Mail
12. Magistrat der Stadt Salzburg, Abteilung 5/02, zH. Herrn Ing. Rieger, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg, E-Mail
13. BH Hallein Gewerbe und Baurecht, Hintnerhofstraße 2, 5400 Hallein, E-Mail
14. BH Salzburg-Umgebung Gewerbe und Baurecht, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg, E-Mail
15. BH St.Johann Gewerbe und Baurecht, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
16. BH Tamsweg Gewerbe und Baurecht, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg, E-Mail
17. BH Zell am See Gewerbe und Bau, Stadtplatz 1, Postfach 130, 5700 Zell am See, E-Mail